

«VP_NAME1»
«VP_NAME2»
«VP_STRASSE»
«VP_PLZ» «VP_ORT»

AOK – Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen

Gesundheitsmanagement ambulant
Unternehmensbereich Heilmittel
Niedersachsen Straße 10
49074 Osnabrück

Gesächspartner
Serviceteam

Telefon
05 41/3 48-13566 / 13554
13565 / 13555 / 13538

Telefax
05 41/3 48-13 509

E-Mail
heilmittel@nds.aok.de

Datum
Januar 2010

Wichtige Informationen zum BSG- Urteil (B 1 KR 4/09) vom 27.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht hat am 27.10.2009 ein richtungsweisendes Urteil zur Prüfpflicht der Therapeuten verkündet. Das BSG bestätigt darin, dass Sie als Therapeuten zur Prüfung der ärztlichen Verordnung verpflichtet sind.

Auszug aus dem Terminbericht BSG vom 27.10.2009:

Bereits aus § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 iVm § 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V folgt, dass der Heilmittelerbringer den Inhalt der ärztlichen Verordnung insoweit prüfen muss, als er Leistungen zu Lasten der Krankenkassen nur erbringen darf auf Basis einer gültigen Verordnung mit den für eine wirksame und wirtschaftliche Heilmitteltherapie notwendigen ärztlichen Angaben. Diese grundsätzliche Überprüfungspflicht ergibt sich auch aus den Heilmittel-Richtlinien. Die Bindung der Heilmittelerbringer an diese Richtlinien ist inzwischen explizit in § 91 Abs. 6 SGB V in der ab 1.7.2008 geltenden Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbes in der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt.

Das BSG macht die Prüfpflicht der Therapeuten nicht davon abhängig, was im Vertrag geregelt ist. Vielmehr sind die gesetzlichen Vorgaben verbindlich.

In der Vergangenheit haben die Primärkrankenkassen Niedersachsens bereits in der Abrechnungsprüfung auf nicht richtlinienkonforme Verordnungen geachtet und bisher lediglich bei groben und offensichtlichen Verstößen eine Rechnungsberichtigung vorgenommen.

Ab dem 01.02.2010 (Verordnungsdatum) werden wir gemäß dem BSG-Urteil verstärkt bei Verstößen gegen die Heilmittel-Richtlinien mit Rechnungskorrekturen reagieren.

Bitte beachten Sie, dass auch hier Änderungen auf der Heilmittelverordnung nur vor Abgabe der Therapie und nur vom ausstellenden Arzt erfolgen können. Wir verweisen hierzu auf unser Informationsschreiben aus Mai 2008.

Um Sie zu unterstützen, eine richtlinienkonforme Verordnung zu erhalten, haben wir die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen ebenfalls über das BSG-Urteil in Kenntnis gesetzt und gebeten, die Vertragsärzte nochmals über die Bedeutung einer korrekt ausgestellten Heilmittelverordnung zu informieren.

Weitere Informationen zur Prüfpflicht finden Sie stets aktualisiert im Internet unter www.heilberufe-aok.de/nds „Neues BSG-Urteil: Prüfpflicht der Therapeuten“.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Küpker

Andrea Küpker